



## **Datenschutzordnung 2019 (DS-GVO und BDSG)**

### **Vorbemerkung**

Der Tanzsport-Förderverein Schönberg, nachfolgend TSF genannt, gibt sich diese Datenschutzordnung als Verhaltensregel für den Vorstand, den Mitarbeitenden und Mitgliedern. Sie bietet Handlungsgrundlagen aus dem Recht der informellen Selbstbestimmung der personenbezogenen Daten und basiert auf dem grundsätzlichen Verbot zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten mit Erlaubnisvorbehalt. Dabei bedarf es zudem der Beachtung der Gebote zur Vermeidung und Minimierung im Erheben von Daten.

### **A – Geschützte Daten**

Der Datenschutz erfasst alle geschützten Daten. Das sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. Im TSF betrifft das vor allem Mitglieder, Spender und Mitarbeitende. Typischerweise werden als Daten Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer und Email-Adresse als personenbezogene Daten erhoben. Die Art der Erhebung, ob nun digital oder in Papierform, spielt keine Rolle.

Der Datenschutz erfasst das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen (jede Verwendung) von Daten.

### **B – Erlaubnis**

Die Mitglieder, ggf. gesetzlichen Vertreter/innen und Mitarbeitende müssen grundsätzlich die Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten erteilen.

Im TSF ist dies bei Mitgliedern zwar aus der vertraglichen Beziehung gegeben; die Erlaubnis wird gleichwohl mit dem Aufnahmeantrag explizit eingeholt. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen also in jedem Fall verwendet werden. Gleiches gilt, wenn die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, so z.B. Spendenleistung. Spendenbescheinigungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

## **C – Zuständigkeiten**

Zuständig für den Schutz der personenbezogenen Daten ist der Vorstand. Da der TSF keine neun Personen beschäftigt (Mitarbeiter) und Ehrenamtler unberücksichtigt bleiben, bedarf es keiner Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Es ist Aufgabe des Schatzmeisters, Angelegenheiten des Datenschutzes zu bearbeiten und zu überwachen.

Alle mit dem Datenschutz Befassten werden auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Erklärung dazu ist zu dokumentieren und zu verwahren.

## **D – Umgang mit Daten**

Der TSF darf die von ihm erhobenen Daten nur im Rahmen des aktuell geltenden Rechtsrahmen nutzen – DS–GVO + BDSG + LDSG/SH . Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln von personenbezogenen Daten oder deren Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist. Dies gilt für Anschriften, Bankdaten, Telefonnummer und Email-Adresse der Mitglieder im besonderen Maße.

Informationsverpflichtung gegenüber Betroffene:

- Identität der verantwortlichen Stelle – hier der TSF,
- Zweckbestimmung zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten und
- Darlegung der Datenempfänger, soweit Daten weitergeleitet werden oder mit einer Übermittlung zu rechnen ist.

## **E – Übermittlung von Daten**

Teilweise gibt der TSF Daten von Mitgliedern an den TSC weiter. Die Zulässigkeit ergibt sich aus dem Einzelfall.

## **F – Widerspruchs- und Auskunftsrecht**

Grundsätzlich darf der Verein keine personenbezogenen Daten erheben, speichern oder weitergeben, wenn er nicht über die Einwilligung verfügt oder eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Diese Einwilligung kann die betroffene Person/gesetzlicher Vertreter/in jederzeit ohne Abgabe einer Begründung widerrufen. Ungeachtet dessen können jedoch andere Erlaubnistatbestände vorliegen. Ein weiteres zentrales Anliegen des Datenschutzes ergibt sich aus dem Auskunftsrecht. Es ist zu informieren, in welchem Umfang Daten gespeichert sind. Zudem besteht Anspruch auf Abgabe einer Bestätigung, dass Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, besteht das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten, verbunden mit dem Anspruch auf Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Nicht korrekt erhobene Daten sind auf Hinweis zu berichtigen (z.B. Namenskorrektur).

Die Mitglieder haben in folgenden Fällen ein Recht auf Vergessen, sprich Löschen der Daten:

- Personenbezogene Daten sind für Vereinszwecke nicht mehr notwendig.
- Die Einwilligung wird von der betroffenen Person widerrufen.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig erhoben.

## **G – Datenübertragbarkeit**

Die DS-GVO eröffnet den Anspruch auf Datenübertragbarkeit (Art.20). Personenbezogene Daten sind nach Anspruchseröffnung in einem gängigen wie maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Vereinswechsel.

## **H – Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

Die DS-GVO verlangt aus Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt wird. Folgende Punkte sind obligatorisch:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen – Name und Anschrift des Vereins.

- Ansprechpartner im Vorstand im TSF.
- Aufzählung der Verarbeitungstätigkeiten . so z.B. Mitgliederverwaltung.
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten – z.B. Mitglieder, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Mitarbeitende. Die Datenkategorie ergibt sich aus den Daten als solche – Anschriften, Bankverbindungen etc.
- Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien – Aufbewahrungsfristen / Spenden, mit Ablauf des Jahres.
- Aussage zur Information der betroffenen Person in Verarbeitung erhobener Daten (z.B. Aufnahmeantrag mit Einwilligungserklärung zur Datenerhebung).

Der Vorstand im März 2019